



Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft

Sektion VI Stoffstromwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, 22-02-2013

Per e-mail: abteilung.62@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betr.: Entwurf AWG-Novelle 2013 und VerpackungsVO 2013
Stellungnahme der Ökobox Sammelges.m.b.H.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Ökobox Sammelges.m.b.H. als Betreiber eines Sammel- und Verwertungssystems gemäß § 29 AWG 2002 für Getränkeverbundkartons erlaubt sich zu den Entwürfen der AWG-Novelle 2013 und VerpackungsVO 2013 wie folgt Stellung zu nehmen:

AWG-2013

§ 29 Abs 4 Z 2 AWG Sicherstellung für den Fall der Insolvenz

Dass die Sicherstellung für den Fall der Insolvenz des Sammel- und Verwertungssystems dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Vermögenswert für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen muss, ist unseres Erachtens abzulehnen. Die derzeit gültigen Regelungen gemäß § 29 Abs 4 Z 2 für den laufenden Betrieb und die Regelung für den Fall der Beendigung des Systems (§ 29a AWG „Pipelinematerial“) sind ausreichend.

Öko-Box Sammelgesellschaft m.b.H.

Prinz-Eugen-Straße 18 A-1040 Wien
Tel.: (01) 505 12 80 Fax: (01) 505 59 70

Mail: oekobox@oekobox.at
Web: www.oekobox.at

HG Wien: FN 96814 z
DVR: 0669890

UID: ATU14847601



§ 29 Abs 4 Z 4 AWG Förderung von Abfallvermeidungsprojekten

Die Erhöhung der Aufwendungen für Abfallvermeidung von derzeit 3 Promille auf 1 % der jährlichen Lizenzeinnahmen bedeutet eine Verdreifachung der Aufwendungen und würde die Sammel- und Verwertungssysteme und damit auch die Verpflichteten mit mehr als 1 Million Euro pro Jahr belasten. Die derzeit geltende Regelung ist jedenfalls ausreichend. Die verpflichtende Regelung sich bei der Umsetzung eines Dritten zu bedienen wird abgelehnt, da der zielgerichtete Einsatz der Mittel durch das Sammelsystem gegenüber den Zahlern / Lizenzpartnern zu rechtfertigen ist und folglich auch einen direkten positiven Innovations- und Imagetransfer zwischen Zahler und System ermöglicht.

§ 29b Abs 1 Z 2 a) AWG Flächendeckung

Nicht zielführend ist, dass für jeden politischen Bezirk ein Vertrag mit (nur) zumindest einem Sammelpartner oder mit Gemeinden/Gemeindeverbänden zu bestehen hat. Im Sinne der Mitbenutzung müssen Verträge mit allen Sammelpartnern abgeschlossen werden, da ansonsten durch die vorgesehene Aufteilung der Sammelmengen nach Marktanteilen auch die entsprechende Kostentragung und die Quotenerreichung nicht gegeben wäre.

§ 29 b Abs 4, Abs 7 und Abs 8 Betrauung unabhängiger Dritter

Eine verpflichtende Verlagerung derart vieler Aufgaben auf unabhängige Dritte führt zwangsweise zu einer, möglicherweise nur schwer beeinflussbaren, finanziellen Belastung der Systeme und Lizenzpartner.

Systemgestaltung, Systembetrieb, Ausschreibung und Vergabe der Leistungen müssen im Einfluss der verpflichteten Wirtschaft bleiben. Dementsprechend sollten sie durch ein Sammel- und Verwertungssystem im Eigentum der verpflichteten Wirtschaft durchgeführt werden. Die Betrauung „unabhängiger Dritter“ gemäß § 29b Abs 8 wird abgelehnt.

§ 29b Abs 5 AWG Abgeltung der Verpackungen im Restmüll

Sicherzustellen ist eine für Sammel- und Verwertungssysteme sowie für Kommunen befriedigende Lösung der Frage der Abgeltung von Verpackungen im Restmüll. Eine ausschließliche Ausschüttung von zusätzlichen Mitteln für Verpackungen im Restmüll ist weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll. Insbesondere ist eine von vornherein systematisch geregelte, steigende Belastung („stufenweise Steigerung“) der Wirtschaft für Verpackungen strikt abzulehnen.



§ 78 Abs 18 AWG Weitergenehmigung bestehender Kleinsysteme

Zum 1.1.2012 bestehende Sammel- und Verwertungssysteme mit einem Marktanteil bis max. 1% der jeweiligen Sammelkategorie können auf Basis ihrer Genehmigung bis zum Ablauf dieser Genehmigung (spätestens bis 31.12.2020) weiterbetrieben werden.

Der in Z.1 festgelegte maximale Marktanteil von max. 1% der jeweiligen Sammelkategorie sollte auf 10% angehoben werden, da unseres Erachtens ein System mit max. 10% Marktanteil der jeweiligen Sammelkategorie jedenfalls noch als Kleinsystem zu werten ist. Im Gegenzug könnte bei Überschreiten der Marktanteilschwelle eine sofortige Meldepflicht durch das System an das Bundesministerium verankert werden, welche innerhalb von 3 Monaten zu einem regulären Genehmigungsverfahren gem. § 29 AWG durch das Kleinsystem zu führen hat. Widrigenfalls ist die Genehmigung dem Kleinsystem zu entziehen. Echte „Kleinsysteme“ könnten diesfalls zwischen einer regulären Genehmigung gem. § 29 AWG und dem Betrieb eines Kleinsystem entscheiden.

VVO-2013

§ 9 Abs 2 Z 2 und 13 Abs 2 Z 2 VVO Tarifgestaltung

Der Begutachtungsentwurf sieht in § 9 Abs 2 Z 2 und auch in §13 Abs 2 Z 2 VVO vor, dass Systeme bei ihrer Tarifgestaltung allfällige Überschüsse aus Vorperioden nicht berücksichtigen dürfen.

Insbesondere im Hinblick darauf, dass alle genehmigten Haushaltssysteme non-profit Organisationen sind und allfällige Überschüsse bei der Tarifgestaltung jährlich berücksichtigen, ist dieses generelle Verrechnungsverbot nicht akzeptabel. Wir gehen fest davon aus, dass die österreichische Rechtsordnung ausreichend Schutz (zB KartellG, UWG) gegen unlauteren Wettbewerb durch (ehemals) marktbeherrschende Unternehmen bietet, zumal die Situation einer „Marktöffnung“ nicht erstmalig in Österreich auftritt.

§ 9 Absatz 4 und 5 VVO Erhöhung der Erfassungs- und Verwertungsquoten

Die Grundlage der Quotenfestlegung in § 9 Absatz 4 und 5 VVO für die einzelnen Packstoffe ist in § 5 VVO „Recyclingquoten“ festgelegt. Auch in den Erläuterungen zur VVO ist auf Seite 5 „Besonderer Teil“ durch das Bundesministerium festgehalten, dass die gem. § 5 VVO festgelegten Zielvorgaben ein gemeinsames Ziel für die in Österreich als Abfall anfallenden Verpackungen darstellen und diese aufgrund der Vorgaben für die Erfassung sowie die Recyclingquoten gem. § 9 VVO erreicht werden.



Für den Getränkeverbundkarton ist in § 5 VVO eine Recyclingquote von 25% der Marktmenge definiert. Unter Berücksichtigung allfälliger Trittbrettfahrer ist derzeit eine Recyclingquote von 30% der Lizenzmenge vorgeschrieben. Durch den hohen Lizenzierungsgrad bei Getränkeverbundkartons wurde die Quote gemäß § 5 VVO seit 1997 abgesichert erfüllt (Ø 36% der Lizenzmenge).

Die im Entwurf für Getränkeverbundkarton vorgesehene getrennte Erfassungsquote von mind. 65% der Lizenzmenge kombiniert mit einem stofflichen Verwertungsgrad von ebenfalls mind. 65% ergibt jedoch eine vorgeschriebene Mindest-Recyclingquote von 42,25% der Lizenzmenge. Dies entspricht einer nahezu 40%igen Erhöhung des derzeitigen Status quo bei Getränkekartons (von derzeit 30% auf 42,25% der Lizenzmenge).

Zu den Zielen der Neuregelung der Verpackungssammlung in AWG und VVO zählt nicht die Anhebung der Quoten. Diese sollten zum gesetzlichen Status quo grundsätzlich unverändert bleiben. Wir fordern die Aufrechterhaltung der derzeit rechtlich vorgesehen Quoten.

Anregungen

§13g Abs.2 AWG „gesamthaft je Sammelkategorie“

Wir regen an, dass die Wendung „gesamthaft je Sammelkategorie“ durch die Wendung „gesamthaft je Tarifkategorie“ ersetzt wird. Dies ermöglicht dem Lizenznehmer für seine spezifische Verpackung je nach Packstoff das für ihn beste Angebot zu wählen.

Weitergeltung der bisherigen Systembescheide

Angesichts der zeitlichen Umsetzungsvorgaben ist jedenfalls eine Regelung erforderlich, dass bestehende Genehmigungsbescheide bis zur Rechtskraft der neuen weiter gelten, um die massive Rechtsunsicherheit eines „genehmigungslosen“ Zeitraums für die Systeme und Lizenznehmer zu vermeiden.



Mag. Georg Matyk
Geschäftsführer